

Schul- und Hausordnung

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des SchUG, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F., wird bestimmt:

§ 1 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Arbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern. Laut Lehrplan sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

Die Schülerinnen und Schüler haben ferner alle im Rahmen des Gegenstandes „Betriebspraktikum“ von der Schulleitung angeordneten Dienstleistungen zu verrichten.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichts als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht in den für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), sowie an den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen zu beteiligen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für ordentliche Schülerinnen und Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche

Schülerinnen und Schüler. Andere außerordentliche Schülerinnen und Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pause) darf die Schülerin/der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nichts anders bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

Die Hausordnung sieht vor:

Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgebäude in der Mittagspause und freien Stunden, die an die Mittagspause angrenzen, in Privatkleidung verlassen. Eine Beaufsichtigung durch die Schule erfolgt nicht.

(5) Nach Beendigung des Unterrichts haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schülerinnen und Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts und der Schulveranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht, sowie nach Beendigung des Unterrichts und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, entscheidet die Schulleitung, wobei von der Schulleitung – unbeschadet der §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 3a des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 - festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler seitens der Schule erfolgt. Dies ist gemäß § 79 Abs. 1 SchUG kundzumachen.

Die Schulleitung legt fest:

Eine Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule erfolgt nicht.

§ 3 (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung haben die Schülerinnen und Schüler dem Lehrer den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für der Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 9 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, für die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

(3) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen

(4) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:

Krankheit der Schülerin/des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen der Schülerin/des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe der Schülerin/des Schülers bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben der Schülerin/des Schülers etc.

(5) Die Schülerin/der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen; bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit oder auf Verlangen des Klassenvorstandes gem. § 45 Abs. (3) SCHUG, falls Zweifel darüber herrschen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war, ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Die Hausordnung sieht vor:

Die Direktion der Tourismusschulen Semmering ersucht die Erziehungsberechtigten, die Schule (in erster Linie den Klassen- oder Jahrgangsvorstand) bei Verhinderung des Schulbesuches der Schülerin/des Schülers sofort zu verständigen.

(Konferenzzimmer: Tel. 02664/8192-612).

(6) Auf Ansuchen der Schülerin / des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.

(7) Wenn eine Schülerin/ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt die Schülerin/der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet. Die Wiederaufnahme der Schülerin/des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

(8) Das verspätete Eintreffen der Schülerin/des Schülers zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4 (1) Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

Die Hausordnung sieht vor:

Im Rahmen der Ausbildung für spezielle Erfordernisse des Tourismus werden hinsichtlich Schulkleidung folgende Bestimmungen verfügt:

- a) Die Schulkleidung ist für alle Schülerinnen und Schüler zwingend vorgeschrieben.
- b) Das Tragen einer einheitlichen Schulkleidung im Unterricht sowie das Tragen von

Hausschuhen ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

- c) Im Praxisunterricht ist eine dafür vorgesehene Berufskleidung zu tragen; das äußere Erscheinungsbild der Schülerinnen und Schüler hat den hygienischen und optischen Anforderungen zu entsprechen.
- d) Schülerinnen und Schüler, die ungepflegt oder mit nicht entsprechender Kleidung zum Unterricht erscheinen, werden von den Lehrern nach Hause geschickt. Der Erziehungsberechtigte übernimmt die Verantwortung vom Zeitpunkt des Verlassens der Schule bis zum Wiedereintreffen. Die versäumten Stunden werden nicht entschuldigt.

(2) Die Schülerinnen und Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben die Hygienevorschriften gemäß HACCP zu beachten. Besonders wird auf die Lebensmittelhygiene-Verordnung BGBl. II Nr. 31/98 verwiesen, deren Einhaltung verpflichtend ist.

(4) Die Schülerinnen und Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln. Bei mutwilliger Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.

(5) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung der Schülerin/dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern die Schülerin/der Schüler eigenberechtigt ist, dieser/m - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Mobiltelefone müssen im Schulgebäude und besonders während des Unterrichts so eingestellt sein, dass sie kein akustisches Signal von

sich geben. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist im Schulgebäude nur mit Zustimmung des Schulleiters gestattet.

(6) Die Parkplätze der Schule dürfen von Schülerinnen und Schüler nicht benützt werden. Die Direktion behält sich die kostenpflichtige Abschleppung eines widerrechtlich abgestellten Fahrzeuges vor.

§ 5 Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt eine Schülerin / ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, so ist sie / er nachweisbar zu ermahnen und ihr / ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist sie/er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem die Schülerin/der Schüler unentschuldigt fernbleibt.

§ 6 In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind für den Ernstfall jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7 Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung der Schülerin/des Schülers oder eines Hausangehörigen der Schülerin/des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen.

§ 8 (1) Es sind die im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Erziehungsmittel anzuwenden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin/des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin/dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung der Schülerin/des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9 (1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule,

an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, auf dem Schulareal, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

§ 10 Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin/des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin/den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern die Schülerin/der Schüler eigenberechtigt ist, trifft sie/ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung ihrer/seiner Wohnadresse und der wesentlichen ihre/seine Person betreffenden Angaben.

§ 11 Wünscht eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht aufgrund einer plötzlich aufgetretenen Krankheit vorzeitig zu verlassen, so ist dies der Schülerin/dem Schüler unter der Voraussetzung zu gewähren, dass sich die Erziehungsberechtigten telefonisch bereiterklären, die Verantwortung für den Heimweg der Schülerin/des Schülers zu übernehmen. Ist eine telefonische Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht möglich und wünscht die Schülerin/der Schüler dennoch das Schulgebäude zu verlassen, so wird seitens der Schule auf Kosten der Erziehungsberechtigten ein Rettungswagen gerufen, der die Schülerin/den Schüler sicher zum betreffenden Wohnort oder ins Krankenhaus

Neunkirchen bringt. Dies gilt für nicht eigenberechtigte Schülerinnen und Schüler.

§ 12 Jede Schülerin/Jeder Schüler ist verpflichtet, den Garderobenspind stets sauber zu halten und mutwillige Beschädigungen zu unterlassen. Ferner sind die am Spind angebrachten Schlösser immer sorgfältig zu versperren. Um etwaigen Diebstählen vorzubeugen, ist der Schulwart berechtigt, nicht ordnungsgemäß verspernte Spinde mit einem eigenen Schloss zu versehen und diese zu versperren. Unterlässt es eine Schülerin/ein Schüler trotz nachweislicher Ermahnung abermals, den Spind ordnungsgemäß zu versperren, so wird ihr/ihm dieser seitens der Schule entzogen. Bei mutwilliger Beschädigung wie Aufbrechen des Spindes etc. wird der Spind auf Kosten der Erziehungsberechtigten repariert. Bei Verlust des Spindschlüssels oder des Schlosses ist von der Schülerin/von dem Schüler ein Kostenersatz zu leisten.

§ 13 Nach Unterrichtsschluss hat die Klassenordnerin/der Klassenordner darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und die Stühle auf die Schulbänke gestellt sind. Am Fußboden herumliegendes Papier, Jausenreste etc. sind in den dafür vorgesehenen Abfallkorb zu geben.

§ 14 Werden Getränke von dem in der Schule stehenden Getränkeautomaten bezogen, so sind im Anschluss daran die leeren Getränkeflaschen wieder an die dafür vorgesehene Sammelstelle zurückzubringen. Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung bzw. mutwilliger Verunreinigung der Klassenräume, der Gänge und des Stiegenhauses behält sich der Schulleiter vor, das Konsumieren von Getränken nur mehr im Erdgeschoß zu gestatten.

Diese Schul- und Hausordnung wurde vom Schulgemeinschaftsausschuss beschlossen und behält bis zu einer etwaigen neuerlichen Beschlussfassung ihre Gültigkeit.

Semmering, am 8. Juni 2020